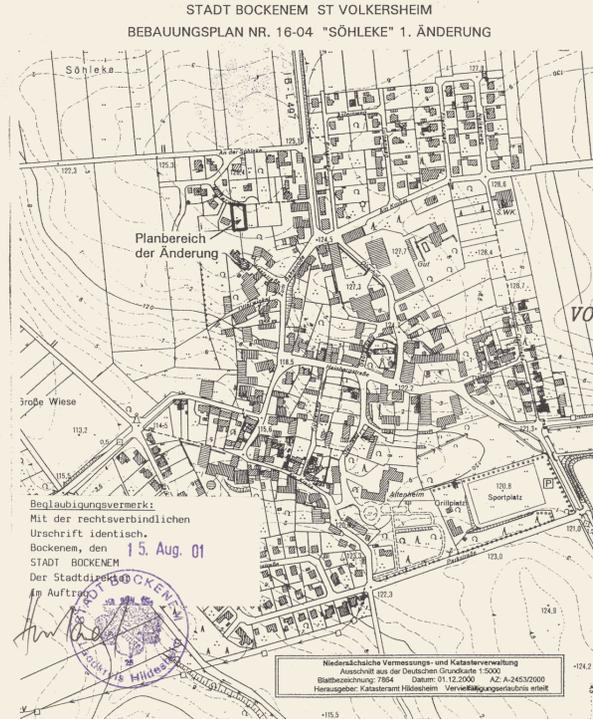




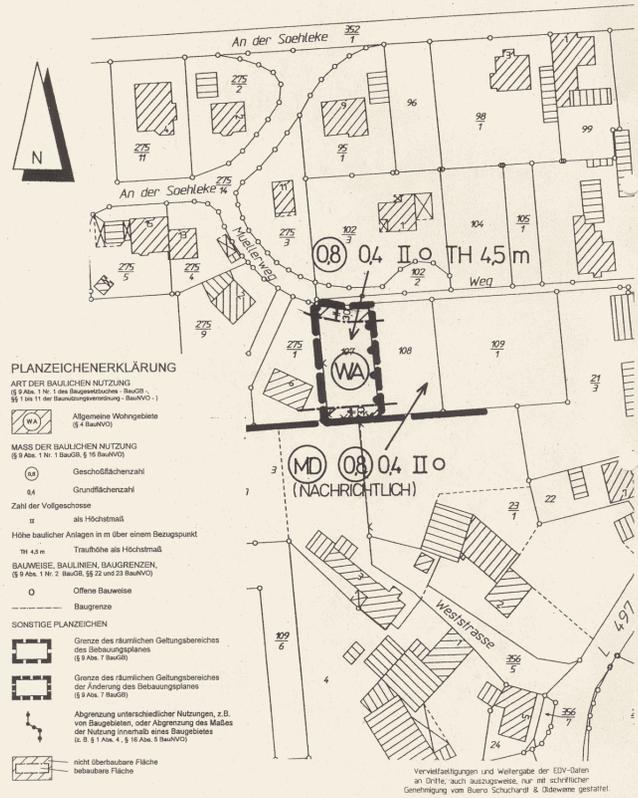
BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Table with 4 columns: Stand der Planung, gem. § 4 (1) BauGB, gem. § 3 (2) BauGB, gem. § 10 (1) BauGB. Row 1: 26.1.2001, gem. § 10 (3) BauGB.



BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Bebauungsplan Nr. 16-04 "Söhleke", 1. Änderung



- Textliche Festsetzungen
2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB sind auf den Baugrundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens zwei standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm bzw. als mindestens dreijährige Obstbäume und drei standortgerechte Großsträucher, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen und zu erhalten.
9. Maßnahmen und Anpflanzungen nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffen in die Balance von Natur und Landschaft zugeordnet...

- Örtliche Bauvorschrift (nachrichtlich) gemäß § 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
§ 1 Geltungsbereich
Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16-04 "Söhleke".
§ 2 Dachneigungen
Es sind nur geneigte Hauptdachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig.
§ 3 Dachfarben
Dächer müssen in roter Farbe gedeckt werden. Die Farbe rot ist durch das RAL-Farbregister bestimmt.
§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, bei der folgende Festsetzung dieser Bauvorschrift mißachtet wird:

Es sind nur geneigte Hauptdachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig. Dächer müssen in roter Farbe gedeckt werden. Die Farbe rot ist durch das RAL-Farbregister bestimmt. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben: aus der - Farbreihe Rot - RAL 3000 Feuerrot, RAL 3002 Karminrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot. Zwischenräume der angegebenen Farben sind zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Garagen und Nebenanlagen. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

Administrative section containing: Präambel, Vereinfachte Änderung, Aufstellungsbeschluß, Satzungsbeschluß, Planunterlagen, Genehmigung, Beiratsbeschluß, Inkrafttreten, Öffentliche Auslegung mit Einschränkung, Mängel der Abwägung, and Anmerkung: \*1 Nichtzutreffendes streichen.